

2 Kurzfassung der Prüfungsergebnisse

- Die Landkreise beachteten bei der Kindertagesstättenplanung die Vorgaben des § 13 Abs. 1 bis 3 KiTaG nur teilweise. Sie konzentrierten ihre Planungstätigkeit insbesondere auf die Angebotsfeststellung. Bei der Bedarfsfeststellung, die für die Versorgung mit Kindertagesstättenplätzen aller anspruchsberechtigten Kinder wesentlich ist, sehe ich bei allen Landkreisen Handlungsbedarf (vgl. Abschnitt 4, Tz. 4 - 18).
- Die Landkreise, die ihre Kindertagesstättenplanungen auf den Planungsergebnissen der Gemeinden aufbauen wollen, sollten den Gemeinden Planungsvorgaben machen. Sie sollten die gemeindlichen Planungsleistungen plausibilisieren und zu einer Gesamtplanung des Landkreises zusammenführen. Die Verantwortung für die Kindertagesstättenplanung muss gem. § 13 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII bei den Landkreisen verbleiben (vgl. Abschnitt 5, Tz. 21).
- Das KiTaG regelt nicht, wie die Kindertagesstättenplanung zu erstellen ist. Es drängen sich jedoch sowohl bestimmte Verfahrensschritte als auch bestimmte Inhalte auf, die berücksichtigt werden sollten:
 - a) Verfahrensschritte:
 - Datenerhebungen nach einheitlichen Vorgaben (vgl. Abschnitt 6.1, Tz. 24 - 26)
 - Datenauswertungen (vgl. Abschnitt 6.2, Tz. 27 - 31)
 - Feststellung der Handlungsbedarfe (vgl. Abschnitt 6.3, Tz. 32 - 37)
 - b) Inhaltliche Fragen:

Zur Unterstützung der Arbeit vor Ort habe ich die Fragen, die sich die Landkreise bei der Erstellung ihrer Kindertagesstättenplanung stellen sollten, in Abschnitt 6.4, Tz. 38, zusammengefasst.